

## M e r k b l a t t

### zur praktischen Ausbildung in der Krankenanstalt (PJ)

#### I.

**Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 3 der Approbationsordnung für Ärzte (ÄAppO)** vom 27. Juni 2003 (BGBl. I S. 2405), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung der Bundesärzteordnung und anderer Gesetze vom 21. Juli 2004 (BGBl. 2004 I Nr. 38, S. 1776), **umfasst die ärztliche Ausbildung u. a. eine zusammenhängende praktische Ausbildung (Praktisches Jahr) von achtundvierzig Wochen.**

Das praktische Jahr (PJ) **beginnt nicht vor** Ablauf von 2 Jahren und 10 Monaten nach Bestehen des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung und ist im letzten Jahr des Medizinstudiums **vor** der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung abzuleisten. Die letzten beiden Monate des Studiums dienen der Nachbereitung der praktischen Ausbildung.

Das praktische Jahr kann erst begonnen werden, wenn die Voraussetzungen nach § 27 ÄAppO (erfolgreiches Ablegen aller Leistungsnachweise) erfüllt sind. Die Zulassung zum praktischen Jahr erfolgt durch die Universitäten.

Das PJ beginnt jeweils in der zweiten Hälfte der Monate Februar und August und ist in Krankenhäusern der Universität oder in anderen, sogenannten „Akademischen Lehrkrankenhäusern“ zu absolvieren. Soweit es sich um das Wahlfach Allgemeinmedizin handelt, kann das Tertial auch in einer durch die Universität festgelegten, geeigneten Praxis durchgeführt werden. Die Universität kann aufgrund von Vereinbarungen der Universität auch andere geeignete ärztliche Praxen und andere geeignete Einrichtungen der ärztlichen Krankenversorgung mit einbeziehen, dieses in der Regel für die Dauer von höchstens acht Wochen.

Die von der Universität festgelegten Tertialzeiträume sind bindend.

Die Ausbildung gliedert sich in eine Ausbildung von

1. 16 Wochen in Innerer Medizin
2. 16 Wochen in Chirurgie
3. 16 Wochen in der Allgemeinmedizin oder in einem der übrigen klinisch praktischen Fachgebiete, die von der Universität als Wahlfach angeboten werden

#### II.

Die 16-wöchige Ausbildung in den einzelnen Bereichen (Innere Medizin, Chirurgie, Allgemeinmedizin bzw. klinisch praktische Fachgebiete) ist in einem Krankenhaus bzw. Praxis in einem zusammenhängenden Zeitraum und ganztägig abzuleisten.

**Ein Tertial kann einmal örtlich geteilt werden.**

Auf die 48-wöchige praktische Ausbildung werden Fehlzeiten bis zu insgesamt 20 Ausbildungstagen angerechnet.

Bei einer darüber hinaus gehenden Unterbrechung aus wichtigem Grund sind bereits abgeleistete Teile des praktischen Jahres anzurechnen, soweit sie nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Angerechnet werden nur ganze Tertiale, keine Tage oder Wochen. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes sowie über die Anrechnung bereits abgeleisteter Teile entscheidet das Landesprüfungsamt für Heilberufe.

Bei längerdauernden Unterbrechungen ist in jedem Fall unverzüglich das Landesprüfungsamt für Heilberufe zu informieren.

### III.

Für die Dauer der praktischen Ausbildung muss eine **Immatrikulation nachgewiesen werden**.

Findet die praktische Ausbildung nicht in Krankenhäusern/Praxen der Hochschule statt, an der das Studium absolviert wird, so muss innerhalb Deutschlands für die Hochschule, in deren Krankenanstalt die praktische Ausbildung abgeleistet werden soll, eine Immatrikulation als Zweithörer oder als Nebenhörer (Gasthörerstatus reicht nicht aus) nachgewiesen werden.

### IV.

Der Nachweis über die praktische Ausbildung ist durch ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 zur ÄAppO zu erbringen. Das Zeugnis ist vom ärztlichen Leiter zu unterzeichnen und mit dem **Stempel/Siegel** der Krankenanstalt zu versehen.

Wird in der Bescheinigung eine regelmäßige oder ordnungsgemäße Ableistung des praktischen Jahres (PJ) **nicht** bestätigt, so entscheidet das Landesprüfungsamt für Heilberufe, ob der Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise zu wiederholen ist.

### V.

Gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 2 ÄAppO wird eine im **Ausland** abgeleistete praktische Ausbildung in Krankenanstalten beim Nachweis angerechnet, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. Das Krankenhaus im Ausland, in der die praktische Ausbildung oder ein Teil absolviert wird, muss nachweislich entweder ein Universitäts-/Hochschulkrankenhaus sein oder als „Akademisches Lehrkrankenhaus“ zur Hochschule/Universität gehören.

In allen Länder der Dritten Welt (außer Südafrika) ist die Ableistung der praktischen Ausbildung **nur** an Universitätskrankenhäusern möglich.

2. Die praktische Ausbildung in der Krankenanstalt muss nach dem jeweiligen ausländischen Recht Teil des Medizinstudiums sein und zu der praktischen Ausbildung im Geltungsbe- reich der ÄAppO inhaltlich gleichwertig sein.

Als klinisch praktische Fachgebiete kommen nur diejenigen in Betracht, die auch an der Universität Rostock/E.-M.-Arndt-Universität Greifswald als Wahlfach angeboten werden.

3. Es muss eine ordnungsgemäße Immatrikulation als Studierende(r) der Medizin für die Dauer der praktischen Ausbildung an der Universität/Wissenschaftlichen Hochschule im Aus- land, an der die praktische Ausbildung im Krankenhaus absolviert wurde, nachgewiesen werden oder zumindest eine Bescheinigung auf dem **Kopfbogen** der ausländischen Uni- versität vorgelegt werden, dass der Student ebenso die gleichen Rechte und Pflichten hatte wie ein dortiger Student (Äquivalenzbescheinigung)

Eine amtliche Übersetzung der Immatrikulations- bzw. der Äquivalenzbescheinigung einschließlich einer Übersetzung des Stempels/Siegels der Universität ist beizufügen.

- Über die praktische Ausbildung in Krankenhäusern im Ausland ist eine Bescheinigung auf dem Kopfbogen des Krankenhauses in der Amtssprache des jeweiligen Auslandes zu erstellen, das neben den Angaben, die das Zeugnis nach dem Muster der Anlage 4 zur ÄAppO vorsieht (Angaben zur Person, Ausbildungsdauer, Unterbrechung) eine kurze inhaltsbezogene Darstellung der Tätigkeit enthalten muss.

Eine amtliche Übersetzung der Bescheinigung über die praktische Ausbildung einschließlich einer Übersetzung des Stempels/Siegels des Krankenhauses ist beizufügen.

Es wird empfohlen, die Bescheinigungen über die praktische Ausbildung, die im Ausland erworben wurden, vom Landesprüfungsamt sofort nach Rückkehr aus dem Ausland, in jedem Falle aber rechtzeitig vor der Meldung zum Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung anrechnen zu lassen.

- Wie viele Tertiale der praktischen Ausbildung im Ausland abgeleistet werden können, richtet sich nach der Studienordnung der jeweiligen Universität.

Wer vorab Informationen zur inhaltlichen Gleichwertigkeit einer im Ausland beabsichtigten praktischen Ausbildung beim Landesprüfungsamt für Heilberufe Mecklenburg-Vorpommern einholen möchte, muss das Krankenhaus, in dem die praktische Ausbildung oder Teile absolviert werden sollen, genau bezeichnen und auch das Fachgebiet angeben können.

Wenn das Landesprüfungsamt über die Ausbildung in dem jeweiligen Land keine Kenntnisse hat, müssen die Studenten Lehrpläne über die Ausbildungsinhalte vorlegen. Die Vorlage weiterer Dokumente bleibt vorbehalten.